

Articulus 4.

Vom Schaden der Beeste.

Wenn ein Beest stoffig/und Pferd oder Hund beissig wäre/und würde/deme es zugehöret/verwiltlichet/oder wäre berüchtiget/und thäte darnach Schaden/den sol der jeniger/deme es zukompt/besseren/und gerechnet werden/als hätte er es mit seiner eigenen Hand gethan. So aber sonst ein Pferd das ander beisset/oder ein Schse den andern tödtet/geschicht es in dem gemeinem Wege/oder unter einem Hirten/so gehet der Schade auff halb/hat aber das Beest keinen Hirten/so bezahlet es der/deme es zukompt.

[Dis ist genommen aus dem 21. 28. und 29. art. des An. 1551. aus etnem lateinischen Rechtbuch zusammen gezogenen und von den Nordstrandischen Horden beliebeten LandRechtes.

Sonsten befinde ich/das An. 1560. der Staller mit dem Rathe sey überein gekommen/das die grossen Hunde gänzlich sollen abgeschaffet seyn/und wer sie hernachmahls werde halten/der selber ohne Gnade solle gestraffet werden.

Und das An. 1553. sey beliebt/das ein jeder der Schwanen Eyer solle liegen lassen und nicht wegnehmen/wer darwider thue/sole zum Diebe gefellet seyn.]

Articulus 5.

Von verwundung eines Pferdes/darauff einer sizet.

Ob einer ein Pferd verwundete/darauff einer sesse/so sol er das Pferd bezahlen/nach frommer Leute erkänntniß/und gegen der Obrigkeit bessern.

[Ist An. 1551. art. 14. angenommen.]

Articulus 6.

Vom Schaden/den die Beeste am Korn oder Grase thun.

Wer seinem Nachbarn an seinem Korne oder Grase/durch seine Beeste vorsätzlich und mit Gewalt beschädiget/demselben sollen die